



1516. Baulinien. Mit Eingabe vom 1. August 1902 ersucht der Gemeinderat Töb um die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien für die Stationsstraße und Reutgasse, indem er bemerkt, daß dieselben im Amtsblatt No. 54 vom 8. Juli 1902 öffentlich ausgeschrieben worden seien. Aus einem der Eingabe beigelegten Attestate des Bezirksrates Winterthur vom 25. Juli 1902 geht hervor, daß gegen diese Bau- und Niveaulinienplanvorlage keine Einsprachen erhoben worden sind.

Im weitern führt der Gemeinderat in seinem Gesuche noch aus, welche Erwägungen ihn dazu bestimmt haben, die Bau- und Niveaulinien in der vorliegenden Weise festzusetzen.

Die Baudirektion berichtet:

Zu der Vorlage sind folgende Bemerkungen zu machen.

a) Stationsstraße.

Es ist dies eine 270 m lange Straße I. Klasse zwischen der Zürcherstraße und Stationsplatz. Im westlichen Teilstück ist dieselbe beidseitig von Gebäuden begrenzt, was den Gemeinderat veranlaßte, Straßen- und Vorgartenbreite etwas zu beschränken. Erstere ist auf 8 m angenommen, letztere nordwärts auf 3 m, südwärts auf 4 m festgesetzt, sodaß der Gesamtbaulinienabstand zwischen Zürcherstraße und Kirchgasse 15 m beträgt. Von hier bis zum Stationsplatz ist noch offenes Land und der Baulinienabstand auf 20 m erweitert, wovon 10 m auf die Straße und je 5 m auf die beidseitigen Vorgärten entfallen.

Die Niveaulinie ist dem bestehenden Straßenniveau angepaßt und es weist dieselbe infolge dessen jeweilen bei Einmündung von Seitenstraßen Gefällsbrüche auf, die indessen nicht bedeutend sind. Die verschiedenen Steigungen bewegen sich in Grenzen von 0,6 bis 1,3 ‰.

b) Reutgasse.

Für diese ebenfalls schon bestehende 125 m lange Straßenstrecke III. Klasse zwischen Stations- und Poststraße ist der Baulinienabstand auf 17 m festgesetzt. Bei einer Straßenbreite von 7 m ergibt sich beidseitig eine Vorgartenbreite von je 5 m.

Das Straßenniveau bildet eine konkave Ausrundung und in entsprechender Weise ist auch die Niveaulinie festgesetzt. An eine Horizontale im mittleren Teil schließen sich beidseitig Steigungen von 1,0 und 1,7 ‰ an.

Zu Ausstellungen bietet die Vorlage keine Veranlassung und es kann derselben die Genehmigung erteilt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Töb vorgelegten Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen wird die Genehmigung erteilt:

1. Stationsstraße zwischen Zürcherstraße und Stationsplatz;
2. Reutgasse zwischen Stations- und Poststraße.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Töb unter Rückschuß des einen Exemplars der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 4. September 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

S. A. Huber

Stadtschreiberei Winterthur

TFA 2/